

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0213/19	30.04.2019
zum/zur		
F0107/19 Fraktion CDU/FDP Stadtrat Brestrich		
Bezeichnung		
Rad- und Wanderwege in der Gemarkung der Stadt Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		14.05.2019

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 11.04.2019 gestellten Anfrage F0107/19 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. *Hat die Stadt innerhalb ihrer Gemarkung Magdeburg Rad- und Wanderwege ausgewiesen? Wenn ja, diese bitte jeweils in Wegelängen und Ausbauqualität auflisten.*

In der Landeshauptstadt Magdeburg sind verschiedene Rad- und Wanderwege ausgewiesen worden. Durch die Stadt erfolgte die Wegweisung für folgende Radwanderwege:

- Elberadweg, beidseitig der Elbe (überregional)
- Börde-Radweg (regional)
- Klusdamm-Radweg (regional)
- Städtepartnerschaftsradweg Braunschweig – Magdeburg (regional)
- Sülze-Radweg (regional)
- Glacis-Radweg (lokal)
- Kulturlandschaftlicher Erlebnispfad Elbaue (lokal)
- Neustädter Radweg (lokal)
- Rund um den Neustädter See (lokal)

Durch Dritte erhielten in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Magdeburg weitere nachstehende Rad- und Wanderrouten eine Wegweisung:

- Luther-Radweg (überregional - Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt)
- Holunder-Radweg (regional - Hohe Börde)
- Pilgerweg St. Jakobus (überregional - Wanderbewegung Magdeburg e.V.)
- Wanderweg „Rund um Magdeburg“ (regional - Wanderbewegung Magdeburg e.V.)
- Kulturlandschaftlicher Erlebnispfad Ottersleben (lokal - Bürgerverein „Bürger für Ottersleben e.V.“)

Ferner sind über Internetportale verschiedene Radwanderrouten dargestellt, die durch das Stadtgebiet von Magdeburg führen. Allerdings liegen für diese Routen keine Wegweisungen vor, wie z. B. für den

- Telegraphenradweg Berlin – Koblenz (regional)
- städtischen Rundkurs „Rund um Magdeburg“ (lokal)
- Barleber Rundkurs „Mittelland“ (lokal)

Eine aussagefähige Übersicht der Rad- und Wanderwege, unterschieden nach Wegelänge, Ausbauzustand, Baulast, Liegenschaft u. ä., liegt der Stadtverwaltung nicht vor.

2. *Hat die Stadtverwaltung dafür Sorge getragen, dass Eigentümer/Besitzer von Flurstücken informiert wurden, soweit über deren betroffene Flurstücke in der Gemarkung Magdeburg überregionale Rad- und Wanderwege ausgewiesen wurden?*

Bei der Einführung der Radwanderwege durch die Stadt wurde seitens der Stadtverwaltung darauf geachtet, dass die Routen auf möglichst öffentlich zugänglichen Wegen zu führen sind. Führten vereinzelt Wegeabschnitte über nichtkommunale Grundstücke, so fanden in der Regel entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Eigentümern statt. Bei Zustimmung davon betroffener Eigentümer wurden die Routen entsprechend so ausgewiesen. Bei Ablehnungen wurde nach anderen praktikablen Wegeverbindungen gesucht.

Vor erfolgten Eingemeindungen, im Rahmen großflächiger Sanierungsmaßnahmen, aber auch im Zuge von „Flurbereinigungen“ vor 1991 sind mitunter die planrechtlichen Belange etwas oberflächlich gehandhabt worden. Oft sind hierbei vor Ort vorhandene Wege grundhaft saniert bzw. ausgebaut worden, ohne dabei die tatsächliche Lage der Wege in den Liegenschaften zu prüfen. Mitunter waren die Kartengrundlagen ungenau und diese Ungenauigkeiten sind erst im Zuge der Digitalisierung der Kartengrundlagen sichtbar geworden. .

3. *Soweit Rad- und Wanderwege durch die Stadt oder unter Beteiligung der Stadt ausgewiesen wurden, wurden dabei in jedem Fall die Eigentümer/Besitzer der jeweiligen Flurstücke über diese Sondernutzung informiert? Es wird um Begründung gebeten, soweit eine Ausweisung erfolgte ohne den jeweiligen Eigentümer/Besitzer zu informieren.*
4. *Hat die Stadt Magdeburg bei der Ausweisung von Rad- und Wanderwegen Nutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern/Besitzern der in Anspruch genommenen Flurstücke abgeschlossen? Dazu gehören auch Nutzungen, welche vor 1991 ausgewiesen worden sind.*
5. *Wenn Rad- und Wanderwege auf Flurstücken außerhalb des Eigentums/Besitzes der Stadt Magdeburg (innerhalb der Gemarkung) ausgewiesen wurden/werden die Eigentümer/Besitzer von jeglichen Schäden, welche durch die normale Nutzung ihres eigenen Flurstückes (Land- und Forstwirtschaft) entstehen, freigehalten?*

Die Beantwortung der Fragen 3 – 5 erfordert eine sehr ausgeprägte Detailtiefe, welche umfangreiche Recherchen in den verschiedenen stadtinternen Fachbereichen, wie Dez. III, FB 23, Amt 66 und SFM sowie weiteren Institutionen außerhalb der Stadtverwaltung verlangt. Das Einholen entsprechender Informationen von den Fachbereichen und Institutionen ist innerhalb der gegebenen Fristen der Erstellung einer Stellungnahme für Stadtratsanfragen nicht möglich.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr